

Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam

Vom 27. März 2008

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 7 Abs. 1 S. 4 und 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 27. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Evaluationsverfahren und Beteiligung
- § 5 Verfahren bei der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Verfahren bei der Studiengangsevaluation
- § 7 Verfahren bei Absolventenbefragungen
- § 8 Überprüfung der Verfahren auf zentraler Ebene
- § 9 Dokumentation
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationssatzung gilt für alle Fakultäten und an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam und regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium.

(2) In dieser Satzung gelten Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Die Evaluation der Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems. Sie dient zudem der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität von Lehre und Studium und der Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

(2) Die Evaluation von Lehre und Studium soll zur Weiterentwicklung der Studiengänge und des Lehrangebots und Verbesserung der Lehrqualität durch entsprechende Studien- und Arbeitsbedingungen beitragen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation von Lehre und Studium sollen bei der Mittelverteilung gemäß § 73

Abs. 3 BbgHG fakultätsintern und gemäß § 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 BbgHG hochschulintern berücksichtigt werden.

(4) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur hochschuldidaktischen Fortbildung.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung der Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium sind die Dekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich.

(2) In den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen obliegt die Evaluation deren Leitungen.

(3) Die bei der Hochschulleitung eingerichtete Geschäftsstelle Qualitätsmanagement unterstützt die Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen bei der Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium gemäß §§ 5 bis 7.

(4) Im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht berichtet die Hochschulleitung jährlich über das Qualitätsmanagement der Hochschule.

§ 4 Evaluationsverfahren und Beteiligung

(1) Die Evaluation der Lehre umfasst im Einzelnen:

- Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende und Lehrende,
- Studiengangsevaluation,
- Absolventenbefragungen.

(2) Die Studierenden sowie die Absolventen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 5 Verfahren bei der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in jedem Semester durch Befragung von Studierenden und Lehrenden durchgeführt werden.

(2) Die Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Fragebogen, der die Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lernmethoden und -mitteln, der Lernbedingungen, des Lernverhaltens und des Lernerfolges untersucht. Ein fakultätsübergreifender Fragebogen kann durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden. Die

Geschäftsstelle Qualitätsmanagement unterstützt die Fakultäten insbesondere durch die Entwicklung ihrer Fragebögen, die Durchführung der Befragungen und deren Auswertung.

(3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden dem betreffenden Lehrenden und dem Dekan zur Verfügung gestellt und bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots berücksichtigt.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen durch die Dekane in ihren Berichten zum Qualitätsmanagement hochschulöffentlich gemacht werden. Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse findet aus Datenschutzgründen nicht statt.

(5) Diese Regelung gilt für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.

§ 6 Verfahren bei der Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs, durchgeführt werden.

(2) Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein Fragebogen, der den Studiengang insbesondere auf die Rahmenbedingungen des Studiums, die Lehr- und Prüfungsorganisation, Studierbarkeit, Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehreangebots, die Betreuung der Studierenden und die Ausstattung untersucht. Ein fakultätsübergreifender Fragebogen kann durch weitere Indikatoren ergänzt werden, soweit es mit den Zielen der Evaluation vereinbar ist und der Leistungsvergleich mit gleichartigen Studiengängen gewährleistet wird. § 5 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden den Dekanen der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten vereinbart werden.

(5) § 5 Abs. 4 S. 1 gilt für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation entsprechend.

(6) Die Ergebnisse sollen bei der Vorbereitung auf die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren berücksichtigt werden.

(7) Diese Regelung gilt für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.

§ 7 Verfahren bei Absolventenbefragungen

(1) Die Absolventenbefragung findet alle drei Jahre statt. Sie richtet sich an die Absolventenkohorte, deren Studienabschluss mindestens 1 Jahr und höchstens 2 Jahre zurückliegt.

(2) Die Grundlage für die Absolventenbefragung ist ein Fragebogen, der die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere auf die Studiendauer, den Studienerfolg, den Verbleib der Absolventen, den Übergang von Hochschule in den Beruf und die berufliche Anwendung der Studieninhalte untersucht.

(3) Die Absolventenbefragungen werden von der Geschäftsstelle Qualitätsmanagement unter Mitwirkung der Fakultäten durchgeführt.

(4) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden den Dekanen und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sollen im Bericht der Hochschulleitung gemäß § 3 Abs. 4 hochschulöffentlich gemacht werden.

(5) Die Befragungsergebnisse sollen bei den Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie im Bereich des Studierendenmarketings berücksichtigt werden.

§ 8 Überprüfung der Verfahren auf zentraler Ebene

(1) Die in der Verantwortung der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen durchgeführte Evaluation von Lehre und Studium wird regelmäßig durch die Geschäftsstelle Qualitätsmanagement auf die Wirksamkeit der Evaluationsverfahren überprüft. Die Überprüfung kann als externe Metaevaluation durchgeführt werden.

(2) Die Ergebnisse der Überprüfung werden unter Mitwirkung der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Evaluationsverfahren berücksichtigt.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sollen bei der hochschulinternen Mittelverteilung gemäß § 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 BbgHG berücksichtigt werden.

§ 9 Dokumentation

Die Verfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation der Lehre sind in den Berichten der Hochschule zum Qualitätsmanagement zu dokumentieren. Die Berichte bilden die Grundlage für die Evaluation der Lehre durch externe Gutachter.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Datenschutz ist gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft die Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.